

**Wertgrenzen für das Jahr 2009
(§§ 32 und 38 NÖ STROG)**

	Gegenstand	Magistrat	Stadtsenat	Gemeinderat
1	Verwendung von Überschüssen (Reingewinnen) und die Bedeckung von Fehlbeträgen (Verlusten)	-	bis 76.600	über 76.600
2	Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben und Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben (übersteigt die Summe solcher Bewilligungen im Laufe des Jahres € 765.700,-, obliegt die Bewilligung für weitere Fälle dem Gemeinderat)	-	bis 76.600	über 76.600
3	Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, ausgenommen bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren	-	bis 76.600	über 76.600
4	Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen	-	bis 76.600	über 76.600
5	Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek und auf eine Dienstbarkeit oder Reallast	-	bis 76.600	über 76.600
6	Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des grundbücherlichen Vorranges	-	bis 76.600	über 76.600
7	Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von beweglichem Vermögen und die Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Leistungen	bis 15.300	von 15.300 bis 76.600	über 76-600
8	Abschluss oder Auflösung von Verträgen bei einem Jahresentgelt	bis 1.500 (ohne Wohnungen)	von 1.500 bis 7.700 (und alle Wohnungen)	über 7.700 (ohne Wohnungen)
9	Gewährung von Förderungen	bis 1.500	1.500 bis 7.700	über 7.700
10	Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert	-	bis 76.600	über 76.600

Es wird darauf hingewiesen, dass auch der § 76 STROG (Genehmigungspflicht) Wertgrenzen enthält, die von der Höhe der veranschlagten ordentlichen Einnahmen abhängen.

Es betragen im Jahr 2009	0,5 %	765.700
	1,5 %	2,297.200
	3 %	4,594.400